

Merkblatt

Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten nach der neuen Gewerbeabfallverordnung (2017)

Am 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Ziel der neuen Gewerbeabfallverordnung ist es, die getrennte Sammlung und das Recycling von gewerblichen Abfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen zu stärken. Gewerbetreibende sollen ihre Abfälle daher zukünftig stärker als bisher getrennt sammeln und entsprechende Behälter vorhalten.

Nach der neuen Fassung der GewAbfV sind die folgenden Abfallfraktionen bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen:

Gewerbliche Siedlungsabfälle (direkt am Entstehungsort zu erfassen)

- Altpapier und Kartonagen
- Glas
- Kunststoffe
- Bioabfälle/Speisereste
- Metalle
- Textilien
- Holz

Bau- und Abbruchabfälle (direkt an der Baustelle getrennt zu erfassen)

- Glas
- Kunststoff
- Metalle (auch Legierungen)
- Holz
- Dämmmaterialien
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel, Fliesen und Keramik

Die Dokumentation der getrennten Sammlung ist nicht erst auf Anfrage der Behörde zu erstellen, sondern muss bereits ab dem 01. August 2017 dokumentiert und vorgehalten werden (Bei kleineren Bau- und Abbruchvorhaben mit einem Rest und Wertstoffaufkommen von weniger als 10 cbm gilt die Dokumentations- und Nachweispflicht nicht.)

Ausnahmeregelungen der GewAbfV

Gewerbetreibende können ihre gewerblichen Siedlungsabfälle auch zukünftig gemischt in einem Behälter erfassen, wenn z.B. einer der Ausnahmetatbestände der neuen Verordnung Anwendung findet:

1. Ausnahme von der Getrenntsammlung: Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Bei technischer Unmöglichkeit bzw. bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (z.B. zu geringe Mengen für eine getrennte Erfassung) ist eine gemeinsame Entsorgung möglich (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2). Voraussetzung ist jedoch die Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage (§ 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1).

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung bspw. dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern

befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Die getrennte Sammlung bestimmter mineralischer Bau- und Abbruchabfälle (Beton, Ziegel und Fliesen) ist zudem insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.

Die getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung bzw. Aufbereitung stehen.

2. Ausnahmen von der Zuführung in eine Vorbehandlung: Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Ist es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, die gemischten Siedlungsabfälle einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, ist eine Entsorgung als Gemisch erlaubt (§ 4 Abs. 3). Voraussetzung ist die Zuführung der Abfälle zu einer möglichst hochwertigen Verwertung (z.B. thermische Verwertung) (§ 4 Abs. 4). Die Behandlung ist dann bspw. wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert.

3. 90/10-Regelung

Soweit der Abfallerzeuger im Vorjahr min. 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle einer Getrenntsammlung zugeführt hat (und die Getrenntsammlung auch noch erfolgt), kann er für die restlichen max. 10 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle auf eine Zuführung zur Vorbehandlung verzichten (§ 4 Abs. 3 Satz 3). Voraussetzung ist ein jährlicher Nachweis über die Einhaltung der 90%-Getrenntsammlungsquote bis 31. März des Folgejahrs und Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 4 Abs. 5).

Wichtig: auch im Fall von Ausnahmeregelungen, müssen diese entsprechend begründet und dokumentiert werden. Die gemischt erfassten Rest- und Wertstoffe unterliegen im Anschluss einer nachgeschalteten Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungspflicht. Dies bedeutet, dass diese Rest- und Wertstoffe in einer genehmigten Vorbehandlungsanlage aufbereitet werden müssen.

Richtig dokumentieren gemäß der GewAbfV

Gemäß §3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

- 1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,*
- 2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und*

3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde ist die Dokumentation der Behörde vorzulegen.¹ Verstöße gegen die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten können mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch durch die Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens werden Sie von Ihren abfallrechtlichen Pflichten, einschließlich der Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung, nicht entbunden.

Sie sollten daher sicherstellen, dass Sie auf Verlangen der zuständigen Behörde, die entsprechende Dokumentation vorlegen können.

Zur sachgemäßen Dokumentation können Sie den beigefügten Fragebogen „Eigen-Doku“ ausfüllen und unterschreiben. Zusätzlich müssen Sie zu der Dokumentation noch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege der getrennt Sammlung hinzufügen sowie die Nachweise von Ihrem Entsorger zur Masse und Verbleib des Abfalls sowie eine Abfallbilanz.

¹ Behörden sind befugt eine Dokumentation elektronisch anzufordern.